

Fachsprachenzertifikat Französisch an der Juristischen Fakultät der JMU Würzburg

Die Juristische Fakultät der JMU bietet parallel zum Studium der Rechtswissenschaften (Erste Juristische Prüfung) den Erwerb eines Fachsprachenzertifikats in französischer Sprache nach Maßgabe der folgenden Grundsätze an:

1. Gegenstand, Regelstudienzeit und Abschluss

- (1) Die Fachsprachenausbildung umfasst Lehrveranstaltungen in französischer Sprache, insbesondere zum französischen Recht.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Curriculum ist so angelegt, dass es innerhalb eines Zeitraums von vier Semestern studiert werden kann. Ein Einstieg ist jederzeit möglich.
- (3) Die Fachsprachenausbildung wird jeweils mit der Erteilung eines Zertifikats abgeschlossen.

2. Erfolgreiche Teilnahme

(1) Die Teilnahme an der französischsprachigen Fachsprachenausbildung ist erfolgreich, wenn der oder die Studierende Leistungsnachweise im Umfang von 16 Semesterwochenstunden durch das Bestehen entsprechender Prüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) erbracht hat.

(2) Pflichtveranstaltungen sind

- Rechtsfranzösisch I (2 SWS)
- Rechtsfranzösisch II (2 SWS)
- Expression juridique écrite (2 SWS)
- Fondements de l'Union Européenne (2 SWS)
- Einführung in das französische Recht (1 SWS)

Die Veranstaltungen Rechtsfranzösisch I und II, Expression juridique écrite und Fondements de l'Union Européenne bauen auf den bis zur Hochschulreife erworbenen Sprachkenntnissen und Kompetenzen auf und dienen dem Erwerb fachspezifischer Sprachkenntnisse. Sie dienen ebenso wie die Veranstaltung Einführung in das französische Recht der Vermittlung der juristischen Grundlagen des französischen Rechtssystems.

(3) Wahlveranstaltungen sind

- Système juridictionnel français et méthodologie du droit français I und II (je 1 SWS)
- Droit civil (obligations, famille) (1 SWS)
- Droit des sociétés (1 SWS)
- Procédure civile (1 SWS)
- Droit pénal et procédure pénale (1 SWS)
- Droit constitutionnel (1 SWS)
- Droit administratif (1 SWS)
- Libertés fondamentales (1 SWS)
- Droit européen (1 SWS)

Die Wahlveranstaltungen dienen der Erweiterung der Kenntnisse im französischen Rechtssystem und der Vertiefung der fachsprachlichen Kompetenzen. Der Katalog der Wahlveranstaltungen kann durch vergleichbare Angebote ergänzt werden.

(4) Ergänzungsveranstaltungen sind

- Deutsch-französisches Seminar mit der Université Caen Normandie (2 SWS)

- Deutsch-französisches Seminar zur Privatrechtsvergleichung mit der Université Paris 2 Panthéon-Assas (2 SWS)
- Einführung in die französische Rechtsgeschäftslehre (1 SWS)
- Einführung in das französische Vertragsrecht (1 SWS)

Ergänzungsveranstaltungen werden partiell in deutscher/englischer Sprache abgehalten. Die Leistungsnachweise für die Ergänzungsveranstaltungen werden von der Universität Würzburg ausgestellt und können Wahlveranstaltungen im Umfang von insgesamt 3 SWS ersetzen.

(5) An ausländischen Universitäten erworbene einschlägige Studienleistungen können auf Antrag im Umfang von höchstens 8 Semesterwochenstunden anerkannt werden, wenn sie in Art, Umfang und Inhalten den Würzburger Veranstaltungen gleichwertig sind.

(6) Eine Doppelverwertung von Leistungsnachweisen sowohl für ein Fachsprachenzertifikat als auch als fachspezifischer Fremdsprachennachweis nach § 24 Abs. 2 JAPO ist nicht möglich.

3. Leistungsnachweise

Jede Veranstaltung wird nach Wahl des Veranstaltungsleiters mit einer 120-minütigen schriftlichen Aufsichtsklausur (Veranstaltungen mit 2 SWS), einer 60-minütigen Aufsichtsklausur (Veranstaltungen mit 1 SWS) oder einer mündlichen Prüfung à 15 Minuten pro Prüfungskandidaten abgeschlossen. Ebenfalls möglich sind die Anfertigung einer Hausarbeit (im Umfang vergleichbar mit einer 120-minütigen Klausur) oder eine mündliche Präsentation zu einem im Vorhinein festgelegten Thema (über mindestens 15 Minuten) oder eine Kombination der Prüfungsformen.

4. Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Grundsätze gelten ab dem SS 2019.

(2) Vor dem 31.03.2019 an der Juristischen Fakultät der Universität Würzburg erworbene Leistungsnachweise, die den Voraussetzungen für Leistungsnachweise nach Nr. 3 entsprechen, können für den Erwerb des Fachsprachenzertifikats nach diesen Grundsätzen angerechnet werden.